

Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Syrien-Konflikts

Eine systematische strafrechtliche Aufarbeitung der Völkerrechtsverbrechen in Syrien ist nicht in Sicht. Dennoch gibt es erhebliche Bemühungen, insbesondere durch Drittstaaten, die Verbrechen strafrechtlich zu untersuchen. Auch auf der Ebene der Vereinten Nationen gibt es Versuche, die Straflosigkeit zu beenden.



Dr. Patrick Kroker, geb. 1981, ist im Programmbereich Völkerstraftaten und rechtliche Verantwortung des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) tätig.

Im achten Jahr seit Beginn des Konflikts in Syrien erregt dieser nur noch wenig Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Dabei dauern die schweren Gewaltverbrechen durch fast alle am Konflikt beteiligten Parteien an. Bereits im August 2011 hatte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (Human Rights Council – HRC) aus Sorge um die Menschenrechtsslage in Syrien die Unabhängige internationale Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien mit dem Mandat geschaffen, alle Menschenrechtsverletzungen in Syrien seit März 2011 zu untersuchen.¹ Im September desselben Jahres erklärte die damalige Hohe Kommissarin für Menschenrechte Navanethem Pillay erstmalig, dass die Tötungen, Festnahmen und Folter friedlich protestierender Syrerinnen und Syrer das Ausmaß von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erreicht haben könnten.²

Seitdem wird regelmäßig von Überlebenden sowie von internationalen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) über schwerste Straftaten wie massive Folter, Bombardierungen ziviler Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser, den Einsatz von Chemiewaffen und sexuelle Kriegs-

gewalt durch die unterschiedlichen Konfliktparteien berichtet. Die Frage ihrer strafrechtlichen Aufarbeitung ist unausweichlich.

Der eigentlich für Fälle dieser Art im Jahr 2002 geschaffene Internationale Strafgerichtshof in Den Haag (International Criminal Court – ICC) kann die Verbrechen – zumindest bislang – nicht untersuchen:³ Syrien ist kein Vertragsstaat des Römischen Statuts und der Versuch, weitere Untersuchungen an den ICC zu überweisen, scheiterte an den Vetos von China und Russland.

Von Anfang an rückten daher Strafverfahren nach dem sogenannten Weltrechtsprinzip in den Fokus. Es erlaubt die weltweite Verfolgung bestimmter Straftaten unabhängig vom Tatort und von der Staatsangehörigkeit der Täterinnen und Täter oder der Geschädigten.⁴ Hintergrund dieses Prinzips ist, dass für Völkerrechtsverbrechen eine lückenlose strafrechtliche Aufarbeitung gewährleistet werden soll. Neben dem primär zuständigen Tatort- beziehungsweise dem Herkunftsstaat der Täterinnen und Täter oder der Geschädigten sollen internationale Gerichte und Drittstaaten Völkerrechtsverbrechen ermitteln können. In Deutschland wurde im Jahr 2002 mit dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) das uneingeschränkte Weltrechtsprinzip für diese Taten eingeführt. Allerdings hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit deutscher Behörden für die Verfolgung von Taten nach dem VStGB so geregelt, dass die Staatsanwaltschaft einen breiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung hat, ob Ermittlungen eingeleitet werden, wenn der oder die Verdächtige nicht im Land

¹ UN Doc. A/HRC/S-17/1 v. 22.8.2011.

² UN Doc. A/HRC/18/53 v. 15.9.2011.

³ Stephanie Nebehay, Interview: U.N. Investigators Hot on Trail of Syrian War Criminals, Reuters, 8.3.2019, in.reuters.com/article/mideast-crisis-syria-warcrimes-idINKCN1QP19H

⁴ Kai Ambos, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band VIII, München 2018, § 1 VStGB, Rz. 2.



Eine Besucherin schaut sich die Ausstellung ›Caesars Fotos: In Syriens Geheimgefängnissen‹ an, die unter anderem in Washington, D.C. und am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York gezeigt wurde.

FOTO: PICTURE ALLIANCE/ANADOLU AGENCY/SAMUEL CORUM

ist oder keine deutschen Staatsangehörigen auf Täter- oder Opferseite an den Straftaten beteiligt waren.⁵ Andere Staaten wie die Niederlande, Frankreich oder Spanien haben das Weltrechtsprinzip nur eingeschränkt umgesetzt. Dort ist die Anwesenheit des Tatverdächtigen oder die Staatsangehörigkeit des Opfers Bedingung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Die Ermittlungen zu Syrien

In Deutschland begann der für Ermittlungen nach dem VStGB zuständige Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) bereits Ende des Jahres 2011 mit den Ermittlungen »gegen unbekannte Täter wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch.«⁶ Dabei handelt es sich um ein sogenanntes Strukturverfahren, in welchem relevante Informationen und zugängliche

Beweise zunächst gebündelt werden, um diese für in Deutschland zu führende Ermittlungsverfahren zu sichern, aber auch für mögliche Anfragen auf dem Wege der justiziellen Rechtshilfe durch die Justizbehörden anderer Staaten.⁷ Auch einem internationalen Straftribunal könnten die gesammelten Beweise zur Verfügung gestellt werden. Anfänglich fokussierten sich die Ermittlungen des GBA auf die gewaltsame Niederschlagung der Oppositionsbewegung durch die Regierung des syrischen Präsidenten Baschar Al-Assad.

Einen Schwerpunkt bilden die sogenannten ›Caesar-Fotos‹. ›Caesar‹ ist das Pseudonym eines ehemaligen Fotografen der syrischen Militärpolizei. Mithilfe eines unter dem Pseudonym ›Sami‹ agierenden Vertrauten kopierte er heimlich einen Datensatz von mehr als 25 000 Fotografien und schmuggelte sie außer Landes. Darauf zu sehen sind über 6000 getötete Personen, die augenscheinlich Spuren von Folter und Mangelernährung aufweisen. Momentan werden die Bilddateien beim GBA umfassend und systematisch forensisch ausgewertet. Ein weiteres Strukturverfahren führt die Bundesanwaltschaft seit dem Jahr 2014 wegen der Verbrechen nichtstaatlicher Akteure in Syrien und Irak, darunter vor allem der sogenannte Islamische Staat (Da'esh – IS). Den Schwerpunkt der Ermittlungen bilden die Verbrechen des IS an der jesidischen Bevölkerung in Nordirak.⁸

Die Ermittlungen in Deutschland waren nicht nur die ersten, es dürften auch die umfangreichsten zu Völkerstraftaten in Syrien sein. Allerdings werden auch in Frankreich basierend auf den ›Caesar-Fotos‹ sowie seit Oktober 2015 in Schweden⁹ Strukturermittlungen bezüglich der in Syrien begangenen Völkerrechtsverbrechen geführt.

Konkrete Ergebnisse

Die Ermittlungen haben innerhalb des letzten Jahres erste Ergebnisse gezeigt. Nach Aufnahme der Strukturverfahren in Deutschland und Schweden wurden einige niedrigrangige Täter, die nach

⁵ Patrick Kroker, Weltrecht in Deutschland? Der Kongo-Kriegsverbrecherprozess: Erstes Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch, Berlin 2016, S. 24, abrufbar unter www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/FDLR-Bericht_2016Juni.pdf

⁶ Siehe dazu Christian Ritscher, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), 13. Jg., 12/2018, S. 544.

⁷ Dazu Peter Frank/Holger Schneider-Glockzin, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ), 37. Jg., 1/2017, S. 5.

⁸ Ritscher, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung, a.a.O. (Anm. 6). Am Oberlandesgericht München wurde im April 2019 mit dem Hauptverfahren gegen die Deutsche Jennifer W. das erste Verfahren eröffnet, das die an der jesidischen Bevölkerung in Syrien und Nordirak durch den IS begangenen Straftaten zum Gegenstand hat, siehe Pressemitteilung des Oberlandesgerichts München vom 6.3.2019, www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2019/15.php

⁹ Human Rights Watch, Vor diesen Verbrechen sind wir geflohen – Gerechtigkeit für Syrien vor schwedischen und deutschen Gerichten, Oktober 2017, abrufbar unter www.hrw.org/de/report/2017/10/03/vor-diesen-verbrechen-sind-wir-geflohen/gerechtigkeit-fuer-syrien-vor-schwedischen

Europa geflohen waren, wegen einzelner Kriegsverbrechen vor Gericht gestellt.¹⁰ Im Juni 2018 erwirkte der GBA einen Haftbefehl gegen den Chef des syrischen Luftwaffengeheimdienstes Jamil Hassan wegen des Verdachts auf Inhaftierung, Tötung und Folter Hunderter Personen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit beim Bundesgerichtshof.¹¹ Dieser Schritt war bemerkenswert, nicht nur weil es die erste weltweite Verfolgungsmaßnahme gegen ein Mitglied der Regierung von Assad war, sondern auch, weil Hassan weiterhin im Amt ist. Als im Februar 2019 bekannt wurde, dass er sich einer medizinischen Behandlung in Libanon unterzog, ersuchte die Bundesrepublik Deutschland Libanon erfolglos um die Auslieferung Hassans.

Im Februar 2019 wurden erstmalig zwei Verdächtige in Deutschland und ein weiterer Verdächtiger in Frankreich festgenommen. Sie sollen am Foltersystem der syrischen Regierung beteiligt und in einer in Damaskus gelegenen Abteilung des allgemeinen Geheimdienstes tätig gewesen sein. Der hochrangigste Beschuldigte soll dort die Ermittlungsabteilung und ein zugehöriges Gefängnis geleitet haben, in dem massenhaft der Opposition zugerechnete Personen inhaftiert und gefoltert wurden.¹² Mit einer Anklage durch den GBA ist im Frühherbst dieses Jahres zu rechnen. Im Mai 2019 wurde der Haftbefehl gegen den anderen Verdächtigen, Eyad A., vom Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof wegen eines Verfahrensfehlers wieder aufgehoben.¹³

Der Eindruck, dass die strafrechtliche Aufarbeitung vor allem durch nationale Stellen vorangetrieben wird, ist korrekt, aber unvollständig. Denn auch auf der Ebene der Vereinten Nationen wurde ein nennenswertes Zeichen gesetzt: Im Dezember 2016 schuf die UN-Generalversammlung den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung (Internatio-

nal, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011 – IIIM).¹⁴ Damit wurde eine quasi-staatsanwaltliche Institution unter Umgehung der Blockade des Sicherheitsrats geschaffen. Aufgabe des IIIM ist es zum einen, Strafverfahren in nach dem Weltrechtsprinzip tätigen Jurisdiktionen mit Informationen und Beweisen zu unterstützen und gegebenenfalls ganze Ermittlungsakten zu übermitteln. Gleichzeitig soll der UN-Mechanismus zum anderen Beweise – da-

Der Eindruck, dass die strafrechtliche Aufarbeitung vor allem durch nationale Stellen vorangetrieben wird, ist unvollständig.

runter die massenhaft durch zivilgesellschaftliche syrische Organisationen gesammelten digitalen Beweisstücke – so sichern, dass sie auch in zukünftigen Strafverfahren verwendet werden können. Die von Liechtenstein entworfene Resolution zum IIIM wurde zunächst in einer Gruppe von gleichgesinnten Staaten abgestimmt und schließlich von 59 Staaten unterstützt. Sie wurde mit 105 Zustimmungen, 52 Enthaltungen und 15 Neinstimmen angenommen.¹⁵ Bislang erhielt der Mechanismus 15 Anfragen von Staatsanwaltschaften aus fünf verschiedenen Staaten, sie bei Ermittlungen zu unterstützen.¹⁶

Ebenfalls bemerkenswert ist der Versuch von 28 Syrerinnen und Syrern, gemeinsam mit einer in London ansässigen nichtstaatlichen Organisation (NGO), dem Guernica Centre for International Justice, den ICC auch ohne Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat mit Völkerstraftaten in Syrien zu befassen.¹⁷ Grundlage ist die Entscheidung der Vorverfahrenskammer des ICC zur Situation in

¹⁰ Beth Van Schaack, National Courts Step Up: Syrian Cases Proceeding in Domestic Courts, 2.2.2019, Social Science Research Network (SSRN), ssrn.com/abstract=3327676

¹¹ Jörg Diehl/Christoph Reuter/Fidelius Schmid, Deutschland jagt Assads Folterknecht, Spiegel Online, 8.6.2018, www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-deutschland-jagt-baschar-al-assads-folterknecht-per-haftbefehl-a-1211888.html

¹² Siehe Pressemitteilung des GBA vom 13.2.2019, abrufbar unter www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=819

¹³ Siehe Lena Kampf, Süddeutsche Zeitung, 20.5.2019, »Mir geht es um Gerechtigkeit«, www.sueddeutsche.de/politik/kriegsverbrechen-mir-geht-es-um-gerechtigkeit-1.4453164

¹⁴ UN-Dok. A/RES/71/248 v. 21.12.2016.

¹⁵ Siehe Christian Wenaweser/James Cockayne, Justice for Syria? The International, Impartial and Independent Mechanism and the Emergence of the UN General Assembly in the Realm of International Criminal Justice, in: Journal of International Criminal Justice, Vol. 15, Heft 2, Mai 2017, S. 1.

¹⁶ Siehe Nebehay, Interview, a.a.O. (Anm. 3).

¹⁷ Toby Cadman/Carl Buckley, Filling the Vacuum: Syria and the International Criminal Court, Justice in Conflict, 19.3.2019, justiceinconflict.org/2019/03/19/filling-the-vacuum-syria-and-the-international-criminal-court/

Myanmar vom September 2018. Auf Anfrage der Chefanklägerin Fatou Bensouda hatte die Vorverfahrenskammer entschieden, dass der ICC im Fall einer möglichen Vertreibung oder zwangsweisen Überführung von Angehörigen der Rohingya-Volksgruppe nach Bangladesch zuständig sein kann¹⁸ – obwohl Myanmar kein Vertragsstaat des

Für nationale Gerichte wird es zur Normalität werden, sich mit dem Völkerstrafrecht zu befassen.

Römischen Statuts ist und auch keine Überweisung des UN-Sicherheitsrats vorlag. Es sei ausreichend, dass ein Teilakt des Geschehens – in diesem Fall der Grenzübertritt nach Bangladesch – auf dem Territorium eines Vertragsstaates stattgefunden habe.¹⁹ Ausgehend von der Vertreibung von etwa einer Million Syrerinnen und Syrern nach Jordanien, das ebenfalls Vertragsstaat ist, versuchen NGOs mittels einer Notifikation nach Artikel 15 des ICC-Statuts, die Chefanklägerin zur Einleitung von Ermittlungen zu bewegen.

Durchsetzung des Weltrechtsprinzips?

Trotz dieser bemerkenswerten Bemühungen auf internationaler Ebene werden es in absehbarer Zeit die nationalen Gerichtssysteme sein, die über diese Verbrechen urteilen. Das verdeutlicht, wie wichtig das Weltrechtsprinzip für die internationale Strafjustiz ist, wenn die »schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben«²⁰ sollen. Die »leise Ausbreitung« dieses Prinzips hat einerseits auf praktischer Ebene Bedeutung, da sich mit den Strukturermittlungsverfahren bereits eine Ermittlungstechnik herausgebildet hat, die wichtig ist, um Verfahren dieser Art zu bewältigen und Beweissicherung für möglicherweise in Zukunft

stattfindende Strafverfahren zu betreiben.²¹ Für nationale Gerichte – in Deutschland die Oberlandesgerichte als Tatgerichte und der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz – wird es zur Normalität werden, sich mit dem Völkerstrafrecht zu befassen. Um diese langwierigen und komplexen Verfahren durchzuführen, müssen Staatsanwaltschaften und Gerichten ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden, um »die Achtung und die Durchsetzung der internationalen Rechtspflege dauerhaft zu gewährleisten«²².

Für einen dauerhaften Frieden in Syrien ist es unabdingbar, dass die Rolle der Verantwortungs-trägerinnen und -träger untersucht wird. Bleiben sie unbehelligt, ist die Gefahr groß, dass das System, aus dem sie diese Taten begangen haben, auch in Zukunft ähnliche Verbrechen hervorbringt. Das sollte im Zusammenhang mit der erschreckenderweise vereinzelt auftretenden Diskussion über mögliche Rückführungen von Flüchtlingen erwähnt werden. Auch wenn Personen wie der bereits erwähnte Jamil Hassan nicht in absehbarer Zukunft festgenommen werden können, sind internationale Haftbefehle ein erster Schritt aus der Straflosigkeit, die hochrangige Täterinnen und Täter häufig umgibt. So dürfte durchaus Beachtung finden, dass das höchste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Haftbefehlsentscheidung gegen ihn festgestellt hat, dass ein enger Vertrauter Assads der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Syrien in einer Vielzahl von Fällen »dringend« verdächtig ist.²³ Zudem muss der Beschuldigte bei Auslandsreisen ab jetzt mit Auslieferungersuchen durch deutsche oder französische Behörden rechnen.

Die gewonnenen Erfahrungen sollten dazu genutzt werden, auch im Hinblick auf andere Konflikte, in denen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord begangen werden, zu ermitteln und dabei auf die allgemeine Anwendung der Völkerstrafgesetze zu achten. Das bedeutet einerseits, dass auch in Fällen, die mit höheren politischen Kosten für die ermittelnden Staaten verbunden sind, etwa weil sie verbündete oder mächtigere Staaten als Syrien betreffen,

¹⁸ In Artikel 7, Abs. 1 lit. d) Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC-Statut), UN-Dok. A/CONF.183/9 v. 17.7.1998 ist dies als Verbrechen gegen die Menschlichkeit kodifiziert.

¹⁹ ICC Pre-Trial Chamber I, Decision on the »Prosecution's Request for a Ruling on Jurisdiction under Article 19(3) of the Statute«, ICC-RoC46(3)-01/18-37 v. 6.9.2018.

²⁰ Präambel des ICC-Statuts, a.a.O. (Anm. 18).

²¹ Máximo Langer/Mackenzie Eason, The Quiet Expansion of Universal Jurisdiction, European Journal of International Law 2019 (im Erscheinen).

²² Präambel des ICC-Statuts, a.a.O. (Anm. 18).

²³ So der Wortlaut § 112 der Strafprozessordnung (StPO) (Voraussetzungen der Untersuchungshaft); siehe zu diesem Aspekt im Einzelnen Wolfgang Kaleck/Patrick Kroker, Syrian Torture Investigations in Germany and Beyond – Breathing New Life into Universal Jurisdiction in Europe?, Journal of International Criminal Justice, 16. Jg., 1/2018, S. 165.

ermittelt werden muss.²⁴ So ließe sich auch der berechtigten Kritik am Völkerstrafrecht als einseitig schwache Länder und Staatsangehörige in den Fokus nehmendes Instrument begegnen. Andererseits muss auch die Beteiligung westlicher, vor allem wirtschaftlicher Akteure an diesen Verbrechen in den Blick genommen werden. Ansätze dazu gibt es bereits. In Frankreich wurde erstmals weltweit ein Unternehmen wegen des Verdachts auf Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Der ehemals französische Zementhersteller Lafarge hatte bis Ende des Jahres 2014 eine Fabrik in Syrien betrieben und sich dabei, so der Vorwurf, durch geschäftliche Austauschbeziehungen mit dem IS an dessen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt.²⁵ Eine weitere Beteiligung an Völkerstraftaten liegt auch in der Aushändigung von Waffen, wenn der Lieferant in Kauf nimmt, dass damit Kriegsverbrechen begangen werden. So wurden in Belgien vor Kurzem drei Unternehmen und zwei Manager wegen Exportkontrollverstößen verurteilt, weil sie Chemikalien an die syrische Regierung geliefert hatten, die für den Bau von Chemiewaffen eingesetzt werden können.²⁶ Ebenfalls sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Ermittlung sexueller Kriegsgewalt als eigenständige Straftat gelegt werden.²⁷ Diese ist in Syrien wie in fast allen Konflikten weltweit verbreitet und wird bislang in der strafrechtlichen Aufarbeitung entweder gar nicht oder unzureichend berücksichtigt.²⁸

Weitere Akteure in den Blick nehmen

Ein Merkmal der bisherigen Bemühungen um strafrechtliche Aufarbeitung der in Syrien begangenen Völkerrechtsverbrechen ist die stärkere Einbindung weiterer Akteure im Rahmen der Welt-

strafrechtspflege. Das gilt auf zwischenstaatlicher Ebene für den UN-Mechanismus, auf zivilgesellschaftlicher Ebene für die Tätigkeiten von NGOs. Die Syrien-Fälle verdeutlichen, wie wichtig diese in den letzten zehn Jahren für die Aufarbeitung massiver Gewalt geworden sind.²⁹ Syrische Aktivistinnen und Aktivisten sammeln seit Beginn des Konflikts auch mithilfe moderner Technologien große Mengen an Informationen, die als Beweise für Völkerstraftaten nutzbar gemacht werden können.³⁰ Mit der Kommission für internationale Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht (CIJA) hat sich zudem eine NGO an der Sammlung von Beweisen beteiligt und diese europäischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt.³¹ Im Exil befindliche Anwältinnen und Anwälte gaben gemeinsam mit Überlebenden und mit Unterstützung europäischer Organisationen entscheidende Impulse für die Strafverfolgungsbemühungen, insbesondere indem sie auf die Ermittlung der

English Abstract

Dr. Patrick Kroker

The International Criminal Investigation of the Syrian Conflict

pp. 105–110

Since the Arab spring spread to Syria in early 2011, massive crimes have been committed in the country on an almost daily basis. With the International Criminal Court (ICC) sidelined, no systematic accountability approach is available. The focus of accountability efforts lies on third countries acting under the doctrine of universal jurisdiction. These have led to initial concrete results. Actors at the UN level are making creative attempts to eliminate impunity for the crimes in Syria. This article makes an effort to analyze and evaluate these attempts.

Keywords: Internationaler Strafgerichtshof (ICC), Menschenrechtsverbrechen, human rights, international criminal law, International, Impartial and Independent Mechanism (IIIM), Syria

- ²⁴ Máximo Langer, *The Diplomacy of Universal Jurisdiction: The Political Branches and the Transnational Prosecution of International Crimes*, *American Journal of International Law (AJIL)*, 105. Jg., 1/2010, S. 1.
- ²⁵ Claire Tixeire, *Can the Lafarge Case be a Game Changer? French Multinational Company Indicted For International Crimes in Syria*, *Business and Human Rights Resource Center*, www.business-humanrights.org/en/can-the-lafarge-case-be-a-game-changer-french-multinational-company-indicted-for-international-crimes-in-syria
- ²⁶ Simon Marks, *Belgian Exporters Found Guilty of Sending Chemicals to Syria*, *Politico*, 7.2.2019, www.politico.eu/article/belgian-exporters-found-guilty-of-sending-chemicals-to-syria/
- ²⁷ Etwa als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung als Einzeltaten von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von § 7, Absatz 1, Nr. 6 VStGB.
- ²⁸ Siehe in diesem Zusammenhang die auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland durch den Sicherheitsrat verabschiedete Resolution S/RES/2467 v. 23.4.2019.
- ²⁹ Kaleck/Kroker, *Syrian Torture Investigations in Germany and Beyond*, a.a.O. (Anm. 21), S. 183.
- ³⁰ Dazu zählen unter anderem folgende NGOs: das Syrian Archive, das Syrian Center for Media and Freedom of Expression und das Syrian Network for Human Rights.
- ³¹ Alexander Heinze, *Private Investigators Helped Germany Arrest Two Former Syrian Secret Service Officers*, *EJIL Talk*, 26.2.2019, abrufbar unter www.ejiltalk.org/private-investigators-helped-germany-arrest-two-former-syrian-secret-service-officers/
- ³² Christian Wenaweser/James Cockayne, *Justice for Syria? The International, Impartial and Independent Mechanism and the Emergence of the UN General Assembly in the Realm of International Criminal Justice*, *Journal of International Criminal Justice*, 15. Jg., 2/2017, S. 211–230.

Drei Fragen an Michelle Jarvis

Was ist die Aufgabe des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus (IIIM) für Syrien?

Der IIIM wurde ins Leben gerufen, um die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten Kriegsverbrechen zu untersuchen und rechtlich zu verfolgen. Er erfüllt drei wichtige Aufgaben: Erstens das Sammeln und Aufbewahren von Beweisen für Verbrechen, die auf Seiten aller am Konflikt beteiligten Parteien begangen wurden. Hierfür bauen wir eine umfassende zentrale Datenbank auf. Die zweite Aufgabe besteht darin, die Beweismittel anhand strafrechtlicher Methoden und Standards zu analysieren, um die Strafverfolgung von konkreten Personen zu erleichtern und Akten zu möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten zu erstellen. Drittens soll die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden, die an der Verfolgung von in Syrien begangenen Straftaten beteiligt sind, durch den Austausch von Beweisen und Wissen in Gerichtsbarkeiten unterstützt werden.

Wird eine internationale Strafermittlung auf dieser Grundlage überhaupt möglich sein?

Es wird sicher möglich sein, eine Untersuchung auf der Grundlage der gesammelten Informationen und Beweise durchzuführen und Fallakten zu erstellen. Der IIIM konzentriert sich auf Material, das von Dritten über viele Jahre gesammelt wurde und die Verbrechen in Syrien dokumentiert. Wir sichten und analysieren es. Sofern wir dabei Unklarheiten feststellen, können wir unser Untersuchungsmandat mit einer eigenen unabhängigen Bewertung der Beweise nutzen, um diese Lücken zu schließen.

Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, um Kriegsverbrechen in Syrien zu ahnden?

Obwohl es derzeit kein internationales Gericht oder Tribunal gibt, das für Verbrechen in Syrien zuständig ist, sind viele Staaten im Rahmen der extraterritorialen oder universellen Gerichtsbarkeit aktiv, um Verbrechen in Syrien zu bekämpfen. Deutschland ist eines der Länder, die die Gerechtigkeit für die Opfer der Verbrechen in Syrien sehr ernst nehmen. Die Arbeit des IIIM hat das Potenzial, Länder wie Deutschland maßgeblich zu unterstützen. Wir hoffen auch, dass in Zukunft ein umfassenderer Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Verbrechen in Syrien zur Verfügung steht. Die Arbeit des IIIM ist auch vor diesem Hintergrund wichtig.



Michelle Jarvis, geb. 1969, ist seit Dezember 2017 stellvertretende Leiterin des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus für Syrien.

FOTO: ICTY

Verantwortlichkeit hochrangiger Regierungsmitarbeiter drängten.

Der IIIM ist auch über sein konkretes Mandat hinaus von Bedeutung. Er ist ein Zeichen dafür, dass die Mehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Staaten eine Blockade des UN-Sicherheitsrats nicht hinnehmen möchte.³² Bereits in früheren Fällen zeigte die Generalversammlung den Willen, im Rahmen ihres Mandats die strafrechtliche Aufarbeitung schwerster Menschenrechtsverbrechen zu fördern, etwa durch ihre Unterstützung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia – ECCC) sowie der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (Independent Commission against Impunity in Guatemala – CICIG). Die Nützlichkeit der Beweissicherung und -bereitstellung für Verfahren, die eventuell erst in ferner Zukunft stattfinden werden, wie das Mandat des UN-Mechanismus vorsieht, wird sich erst nach einiger Zeit bewerten lassen. Dieses Modell könnte eine Art Blaupause für strafrechtliche Ermittlungen sein, in denen es an einer internationalen Gerichtsbarkeit fehlt.

Auch um dieser Aufgabe ernsthaft nachkommen zu können, benötigt der Mechanismus ausreichend Ressourcen, die bislang nicht immer gesichert waren. Dies lag auch daran, dass er sich durch freiwillige Zahlungen der UN-Mitgliedstaaten finanzieren musste. Eine Finanzierung durch den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen ist vor allem im Hinblick auf eine gesicherte Zukunft wünschenswert. Für ein UN-Sondertribunal für Syrien, wie es kürzlich die von Kurden angeführten Syrischen Demokratischen Kräfte forderten, würde der UN-Mechanismus in jedem Fall wertvolle Vorarbeit leisten. Dass ein solches Tribunal durch eine Resolution des UN-Sicherheitsrats geschaffen wird, erscheint momentan jedoch ausgeschlossen. Denkbar – wenn auch momentan wenig wahrscheinlich – wäre eine Initiative von gleichgesinnten Staaten, die ausgehend von ihrer Zuständigkeit nach dem Weltrechtsprinzip vereinbaren, ihre Gerichtsbarkeit in einem Tribunal zu bündeln. Ein solches Sondertribunal müsste die Gewalttaten aller Akteure in den Blick nehmen. Ein Sondertribunal hingegen, das sich nur mit den Taten des IS in einer Region beschäftigt, in der seit acht Jahren von Hunderten unterschiedlichen Gruppen die schwersten Verbrechen begangen werden, würde dem Ansehen der internationalen Strafjustiz insgesamt großen Schaden zufügen.